

Vom Einkommen zum zu versteuernden Einkommen

Finanz- und Sozialpolitik

Hans-Martin von Gaudecker

Einkommen → zu verst. Einkommen

zu versteuerndes Einkommen = Summe Einnahmen nach den 7 Einkommensarten

– Betriebsausgaben

– Werbungskosten

– Sonderausgaben

Einkommensarten nach EStG

Sieben einkommensteuerpflichtige Einkommensarten

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des §22

Objektives Nettoprinzip

- Kosten, die der Erzielung von Einkünften dienen, sind abzugsfähig (folgt aus Leistungsfähigkeitsprinzip im GG)
- Mechanisch: Innerhalb der 7 Einkommensarten
- 1-3: Gewinneinkünfte. Einnahmen – Betriebsausgaben
- 4-7: Überschusseinkünfte. Einnahmen – Werbungskosten (bei nichtselbständiger Arbeit z.B. arbeitsbedingte Zweitwohnung, häusliches Arbeitszimmer, Fortbildungskosten, Bewerbungskosten, Entfernungspauschale)

Steuererklärung

- Lohnsteuer ist eine **Vorauszahlung** auf die Einkommenssteuer. Sie wird direkt vom Arbeitgeber abgeführt.
- Die Abgeltungssteuer wird von den Banken direkt an den Staat als **Vorauszahlung** auf die Einkommenssteuer auf Kapitaleinkünfte abgeführt.
- (Fast) alle anderen Einkünfte werden erst mit der Steuererklärung deklariert.
- Fällige Steuern werden auf Basis des **zu versteuernden Einkommen** berechnet.

Sonderausgaben: Explizite Anreize

Prominente abzugfähige Ausgaben:

- Aufwendungen für die Altersvorsorge (inkl. gesetzliche Rentenversicherung)
- Sonstige Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)
- Spenden an gemeinnützige Organisationen

Einkommen → zu verst. Einkommen

zu versteuerndes Einkommen = Summe Einnahmen nach den 7 Einkommensarten

– Betriebsausgaben

– Werbungskosten

– Sonderausgaben
